

alßdān gegen jren herren allerlay muetwillens/vnschicklichait/vnd
 Rumors gebrauchten/daraus daß gar leichtlich grosser vnrat ent-
 steen mag/vnd so weyteingewürzelt/das die knecht derhalben vns
 gestrafft zesein vermaynen. Welhes vns aber in vnsern Landten
 zuzusehen oder zūgestatten in khainen weg gemaint ist/Demnach
 so lassen wir zue/ist auch vnser beuelch vnd Ernstliche maynung
 wañ sich ain knecht vberweint/das ain yeder Herz/Er sey geistlich
 oder weltlich/denselben diener derhalben ain/zwen/drey/oder vier
 tag in ainem k̄rckher oder gefengknüß legen/vnd also bis Er wid
 zū nüchterkait khumbt straffen müg. Wo Ers aber darüber vnd
 zum dritten mal thätte/mag vnd soll Er gegen jme mit ainer lenga-
 ern fencckhüß verfaaren. Wo sich aber ain diener in sollicher vol-
 len weyß/oder aber sonnst rumorisch oder vnschicklich empöret/
 vnd erzaiget/geben dem soll wie sich in sollichen fällen gebürt/durch
 die Oberkait mit Ernstlicher straff/nach gelegenheit des sträfels
 vnd der verprechung gehandelt vnd verfaaren werden/vnd wel-
 licher Herz hierinn lässig vnd dermassen befunden wurde/das Er
 sollich böß handlung gestattet vnd zuesähe/solle gegen demselben
 als mituerhennger dises lasters vnd vnzucht/durch die merer
 Oberkait auch straff fürgewendet werden.

Wir gebietten auch allen Oberkaitten/Herzschafften/Burgermai-
 stern/Richtern/Wiarten/Gastgeben/Leitgebē/vñ sonst meniglich/
 das Sy hinfür an den Feyrtāgen die Tafeln/Keller vnd Trinckh-
 stuben/vor verrichtung des Gozdienst mit öffnen/noch kreutlwein
 oder annder wein auftragen/def gleichen auch sonnst dem stātem
 vbrigen trincken des gemainen Manns/so bisheer bis in die nacht/
 vnd etwo noch lenger bescheen/vor sein/Vnd nemlich vber neun
 vñ gegen der nacht Summer vnd Wintter zeit/niemandt zetrinck-
 hen gestatten noch sitzen lassen/noch auch darzue in andere Hewser
 Wein aufgeben sollen/aufgenommen die frembden vnd Gestt/auch
 etwo anheimisch beschaiden leüt/so in gueter zucht vnd beschaiden
 lich beyeinander in eerlicher gesellschaft versambelt wāren.

Vom Hoffgesinde.

Gleicher gestallt soll dise vnser Ordnung/Gepott/Straff vnd
 Puess der Gottes lesterung vnd Zuetrinckhens/vnser Hofgesind
 vnd derselben diener auch begreifen vnd pindten/vnd durch vnser
 Hofmeister/Marschalch/oder jr Verweser gestrackts gehandelt

habt/auch die Verprecher vermüg derselben gestrafft werden.

Und dieweyl das Spill wie offenwar vnd lanndtkyndig ist / zü vil schwären Sünden/lastern/vnd vblthaten vrsach gibt / vnd nit allain die clainvermügigen /sonnder auch etwo die Reichen zü verderben laytet dardurch jrn vnschuldigen weib vnd kindern an jrer notturfftigen leybs narung vnd vnderhaltung / zü vilmalen mangl vnd abgang eruolgt / So wellen wir vnnsere Lanndtleit vnnd Vnderthanen gnediglich vermant haben / das Sy sich aller vnd yeder theuern/schwären vnd hässigen Spill enthalten / vnnd sich selbs sambt jrn Weib vnd Kindern dardurch vor abfaal/schaden/vnd verderben verhüeten. Das auch fürnemblich alle Oberkaiten / Herrschafften / Burgermaister / Richter / Wiert / Gastgeben / Leitgeben/vnd meniglich/den Hamndtwerchern/Knechten / auch Pawerfleiten/Hawern vnd also dem gemainen Man gar thayne Spill gros noch claine/mit Wirffel oder Karten / zü keiner zeit gestatten noch zusehen / vnd wo yemandt fräuenlich hiewider thätte/dieselben schwärlichen darumben straffen / Auch die Wiert vnnd Leitgeben yeder zeit das Gellt / so soliche Spiler vor jnen ligen haben/zue jren hannden annemen / vnd zü anderm straffgellt erlegen.

Welliche Wiert oder Leitgeben aber disem vnnserm Gepot zewider handeln/vnd das Spill gestatnen/die sollen so oft vnd vil das beschicht/allmalen vmb ain Reimschen gulden gestrafft werden.

Was gelltstraff dan von den Zütrincchern vnd Spilern / auch derselben Verhenngern geuallet/damit soll allermas vnd gestallt / wie oben bey der straff der Goglessierung vermelt / gehandelt werden.

Von leichuertiger Beywohnung.

auch anndern offentlichen lastern in gemain.

Wann auch vil leichtfertig personen aussershalb von Gott aufgesetzter Ehe beyeinander wonen / oder sonnst der vnehn pflegen / Auch der offennlich Ehebruch vngestraft gestattet / dardurch der Allmechtig/nach dem es wider sein Götlich gepot ist/hochbelaidigt wirdet / vnd züvil ergernüß vrsach gibt. Demnach wellen Wir allen vnnd yeden Oberkaiten/ bey den pflichten damit Sy vnns verwont/auch vermeidung vnnserer schwären straff vnd vngnad Ernstlich eingebunden haben / das Sy sollich gemain laster des